

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt auf Grund von Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 8.4.2013 (GVBl. S. 174), folgende

4. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestalt vom 28.07.2012

§ 1

Die Ziffer A.10.2. erhält wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Satz 2 „Nicht zulässig sind Blaufichten und Thujen.“

Satz 3 „Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich Thujen dort nicht, wo eine Thujenhecke, die vor Inkrafttreten der Ortsgestaltungssatzung vom 26.07.2012 bereits bestand, an gleicher Stelle durch Nachpflanzungen erneuert oder durch eine Neupflanzung vollständig ersetzt wird.

Satz 3 gilt nicht, wenn das Grundstück neu überplant wird.“

§ 2

Die Ziffer B.11.2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Satz 3 „Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich Thujen dort nicht, wo eine Thujenhecke, die vor Inkrafttreten der Ortsgestaltungssatzung vom 26.07.2012 bereits bestand, an gleicher Stelle durch Nachpflanzung erneuert oder durch eine Neupflanzung vollständig ersetzt wird. Satz 3 gilt nicht, wenn das Grundstück neu überplant wird.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06.12.2018 in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 06. November 2018

Hans Sienerth
1. Bürgermeister